

von einer Sache zu raisonniren, davon man nicht informiret ist; also hätten diejenige, welche so vorlaut gewesen, ihr Judicium billig, biß sie die Nase in die Acten gesteckt, in suspensio lassen sollen.

§. XII. Dann diesen funestum & tragicum casum nur einiger massen, (sintemahlen eine weitläufftige Deduction hiervon zu machen, diese wenige Bogen nicht sufficient seyn dürfften) nach denen Principiis Juris zu beleuchten, so ist, so viel das Materiale hujus delicti anbelanget, dasselbe vollkommen richtig, und per supra deducta klar erwiesen, daß der unglückselige Emeraner eines gewaltsamen Todes gestorben, das formale aber, dolosam nempe occisionem betreffend, ist solches nach der præmittirten facti specie gleichfalls ausser allem Zweifel zu setzen, und durch die Fiscalische Zeugen Sonnenheiter dargethan, daß die mörderische Bande den Emeraner, ex doloso & deliberato animo & ex compacto, seines Lebens auf eine barbarische Art beraubet habe, mithin ist es auf folgende Fragen ankommen, ob sämtliche Inquisiti, sowohl die Manns- als Weibs-Leute, oder nur diejenige, so an den Emeraner würcklich Hand gelegt, mit der Todes-Straffe zu belegen gewesen? und ob nebst dem Crimine homicidii, derer andern Delictorum, als welche noch infra separatim mit allen Umständen recensiret werden sollen, anjeko nicht zu gedencken, nicht auch das Crimen fractæ Pacis publicæ mit eingeschlagen?

§. XIII. Wann man nun die facti speciem, da nehmlich sämtliche peinlich Beklagte sich zusammen verbunden und verschworen, daß sie beyeinander halten wollten, biß sie aus dem Emeraner Riemen geschnitten, mit allen Umständen ansiehet, so war die erste Frage gar leicht dahin zu beantworten, daß alle diejenige, so bey dieser mörderischen Action sich gefunden, nemine excepto, die Todes-Straffe allerdings verdienet haben, und die darbey gegenwärtige Weibs-Leute davon nicht zu eximiren gewesen. Hujus enim sexus rationem divinum Numen in puniendo primo peccato non habuit, politice quoque rem æstimando, eadem est utriusque sexus malitia, ja es ist bekant, daß bey der gottlosen Ziegeuner-Nation die Weibs-Leute die Männer oft an Bosheit übertreffen: Et licet negari nequeat, quod Juris Civilis Legislatoribus aliquando aliter visum fuerit, ex. gr. in Crim. læs. Majest. in Crim. peculat. ubi tamen Jura nihil diversi disponunt, ibi quoque

3

Judex